

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 37 (1966)
Heft: 7

Artikel: Das neue Arbeitsgesetz
Autor: Stamm, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES HEIM- UND ANSTALTSWESEN

VSA

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 7 Juli 1966 Laufende Nr. 413
37. Jahrgang - Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

*Wer wird dem neuen schweizerischen
Arbeitsgesetz unterstellt?*

*Der Heimerzieher — wirklich
ein faszinierender Beruf, aber...*

Soziale Arbeit und Öffentlichkeit

Umschlagbild:
Geflecht des Sommers
Aufnahme von Renate Gnädinger

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger,
8224 Löhningen, Tel. (053) 6 91 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: A. Stutz & Co.,
8820 Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,
8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLEN-INSERATE: direkt an
Stellenvermittlung VSA, Frau Charlotte Buser,
8008 Zürich, Wiesenstrasse 2, Tel. (051) 34 45 75

Das neue Arbeitsgesetz

Von Vorsteher G. Stamm, Basel

Auf den 1. Februar 1966 ist ein einheitliches schweizerisches Arbeitsgesetz in Kraft getreten, das die bisherigen kantonalen Bestimmungen über Arbeits- und Ferienregelung ablöst. Was hat das neue Gesetz auf die Heime für Auswirkungen? In der nachstehenden Darstellung soll versucht werden, die wesentlichsten Punkte im Blick auf die Anwendbarkeit des Gesetzes in Heimen und Anstalten zu erläutern.

Geltungsbereich

Unter das Gesetz fallen nicht nur die Betriebe der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sondern auch weitere Zweige, wie Forstwirtschaft, Gastgewerbe, Krankenpflege usw.

Nicht unter das Gesetz fallen: Die Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Landwirtschaftsbetriebe, die Gärtnereien, die freien Berufe sowie die *Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.*

Zu Beginn der Gesetzesberatungen war vorgesehen, Erzieherpersonal und Heimlehrer dem Arbeitsgesetz zu unterstellen. Die zuständigen Fachverbände, wie auch der VSA, wurden damals ersucht, Vorschläge für Sonderbestimmungen einzureichen. Mit dem Hilfsverband zusammen hat der VSA entsprechende Vorschläge ausgearbeitet, in der Auffassung, dass die besonderen Arbeitsverhältnisse in den Heimen durch entsprechende Sonderbestimmungen im Arbeitsgesetz geregelt werden müssten. Es war daher eine ziemliche

Ueberraschung, als die eidgenössischen Räte schliesslich doch beschlossen, das Erziehungspersonal gänzlich aus dem Gesetz auszuklammern.

Heimlehrer, Lehrmeister, Erzieherinnen und Erzieher fallen also nicht unter das schweizerische Arbeitsgesetz.

Nun gibt es in den Heimen aber noch andere Personalkategorien, wie Büropersonal, Haus- und Küchenpersonal, Lingerie- und Hilfspersonal. Wie steht es nun um diese Gruppen? Ausser dem Lehrer-, Erzieher- und Werkstattpersonal werden alle *übrigen Kategorien dem neuen Gesetz unterstellt*. Um den speziellen Bedürfnissen eines Heimbetriebes Rechnung zu tragen, sind für die Heime wie auch für Krankenanstalten Sonderbestimmungen aufgestellt worden. Diese regeln vor allem die Arbeits- und Freizeit. Auch für die Ausarbeitung dieser Sonderbestimmungen wurden die Vertreter der verschiedenen Verbände zugezogen. Umstritten war hauptsächlich die Festlegung der Höchstarbeitszeit. Dabei muss gesagt werden, dass die Organe des BIGA sehr bemüht waren, unsern Forderungen entgegenzukommen.

Zur besseren Uebersicht seien hier die Sonderbestimmungen aufgeführt. Sie ersetzen die entsprechenden Artikel des Arbeitsgesetzes:

II. Heime und Internate

(Seite 64, Art. 7—12)

Art. 7

«¹ Die Heime und Internate sowie die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer werden von Artikel 9, Absätze 1, 3—5, Artikel 10, Artikel 12, Absätze 1—3, Artikel 13, Artikel 17, Artikel 19, Absätze 1 und 2, Artikel 20, Absatz 1, Artikel 21 und Artikel 34 des Gesetzes ausgenommen und den Sonderbestimmungen gemäss Artikel 8—12 dieser Verordnung unterstellt.

² Als Heime und Internate im Sinne von Absatz 1 gelten:

- a) Kinderheime, Erziehungs- und Nacherziehungsheime;
- b) Anlern- und Beschäftigungsheime;
- c) Altersheime, Unterkunft- und Versorgungsheime für Bedürftige und Gebrechliche;
- d) Internate für Schüler.

Art. 8

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden im Jahresdurchschnitt; doch darf die Arbeitszeit 55 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Art. 9

¹ Die tägliche Ruhezeit muss mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr einschliessen. Den Arbeitnehmern, die vor 5 Uhr oder länger als bis 22 Uhr beschäftigt werden, ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

² In Notfällen kann von Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 10

¹ Bei ausserordentlichem Arbeitsandrang darf der Arbeitgeber ohne behördliche Bewilligung Ueberzeit anordnen.

² Die Ueberzeitarbeit ist innert zwölf Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

Art. 11

Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer ohne behördliche Bewilligung zu vorübergehender Nacharbeit heranziehen, soweit dies aus Gründen der Krankenpflege oder der erzieherischen oder fürsorgerischen Betreuung notwendig ist.

Art. 12

¹ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer ohne behördliche Bewilligung zu Sonntagsarbeit heranziehen.

² Arbeitnehmern, die Sonntagsarbeit leisten, ist jede Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Innert 4 Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben werden.»

*

Für das unter das Gesetz fallende Personal ist nun also eine Höchstarbeitszeit von 55 Stunden pro Woche festgelegt. Dies mag zweifellos in manchen Heimen zu einschneidenden Aenderungen führen. Dass man bis heute kaum schon etwas von der neuen Gesetzgebung gespürt hat, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass der Vollzug des Gesetzes den Kantonen übergeben ist. Diese sind von Seiten des Bundes übergeben worden, die Einführung in einer längeren Uebergangsepoche zu vollziehen. Man darf sich aber nicht zur Annahme verleiten lassen, das Arbeitsgesetz werde die Heime nicht tangieren. In Kantonen, wie zum Beispiel Baselstadt, in denen durch kantonale Erlasse die Forderungen des neuen schweizerischen Arbeitsgesetzes bereits erfüllt sind, werden die Heime nicht davon berührt. In einzelnen, vor allem ländlichen Heimen, wird aber die Einhaltung der neuen Bestimmungen, besonders im Blick auf eine Verkürzung der Arbeitszeit, mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden sein.

Es wird auch für eine Anzahl von Heimen nicht leicht sein, im Sinne des Gesetzes das Personal einzugruppieren, das heisst, klar abgrenzen zu können, welche Mitarbeiter unter das Gesetz fallen und welche davon ausgeschlossen sind. Wohl heisst es deutlich, dass das Gesetz auf Erzieher, Erzieherinnen und Heimlehrer keine Anwendung findet. In grösseren Heimen mit einem Bestand von *spezifischem Erzieherpersonal* wird eine Abgrenzung einfach sein. Diese Gruppe fällt nicht unter das Gesetz, dagegen alle übrigen Personalkategorien. In kleineren Heimen, in denen Angestellte oft verschiedene Funktionen ausüben, wird eine Abgrenzung schon schwieriger werden. Wenn zum Beispiel eine Gehilfin zu einem Teil hauswirtschaftliche Funktionen ausübt, zu einem anderen Teil aber mit erzieherischen Aufgaben betraut wird, wo soll sie dann eingereiht werden? Das BIGA hat nach einer Rückfrage dazu Stellung genommen. Die Antwort lautet: «Uebt Hauswirtschaftspersonal überwiegend Funktionen einer Erzieherin aus, so sind wir der Meinung, dass das Arbeitsgesetz auf dieses Personal keine Anwendung finden sollte.»

Demnach fallen Hausangestellte mit mehrheitlich erzieherischen Funktionen nicht unter das Gesetz, während solche, die nur beschränkt, aber nicht überwie-

Heimerzieher — wirklich ein faszinierender Beruf, aber . . .

In der Mainnummer des Fachblattes erschien unter diesem Titel ein Artikel, der vielleicht aus einem realistischen Gesichtspunkt heraus etwas ergänzt werden könnte. Ich gehe ganz mit dem Verfasser einig, dass dieser Beruf in der Öffentlichkeit besser bekannt gemacht werden muss, möchte aber gerne aus meiner Praxis als Heimerzieher einige kritische Bemerkungen zu den wichtigsten Punkten beifügen.

Trotz der rasenden Vermaterialisierung muss der Heimerzieher ein Idealist sein, was uns jedoch nicht abhalten darf, die Probleme so zu sehen, wie sie wirklich sind, nicht wie wir sie gerne haben möchten. Die Gefahr liegt sonst sehr nahe, dass der junge Erzieher nicht die Gegebenheiten findet, die er erwartet, und dass er in den erschwerten Bedingungen kapituliert und den faszinierenden Beruf verlässt, bevor er ihn in seinen wirklichen Werten erfasst hat. Wir müssen uns hüten, die Arbeit des Heimerziehers aus der Sicht einer Annahme, die nicht existiert, zu beleuchten. Was hilft es uns, wenn das moderne Gruppenheim mit Sportplatz am Rande des Industrieortes wohl erbaut werden könnte, seine Erzieherstellen jedoch nur mangelhaft oder gar nicht besetzt werden können. Das

gend zu erzieherischen Aufgaben zugezogen werden, dem Gesetz zu unterstellen sind. Art. 41 Absatz 3 des Gesetzes sagt dazu:

«Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Betriebe oder einzelne Arbeitnehmer, so entscheidet die kantonale Behörde.»

Wie steht es nun um die Alters- und Pflegeheime? In diesen Betrieben ist das gesamte Personal inkl. Pflegerinnen dem Gesetz unterstellt, wobei die Sonderbestimmungen für Heime in Anwendung kommen. Das Personal der Landwirtschaftsbetriebe fällt dagegen nicht unter das Gesetz.

Dass das Erzieherpersonal, die Lehrer und Lehrmeister vom Gesetz ausgeschlossen wurden, darf wohl als Qualifikation dieser wichtigen Berufe gelten. So überwog beim Gesetzgeber die Ansicht, dass diese Personalgruppen den freien Berufen gleichzustellen seien und deshalb nicht in das Gesetz einbezogen werden sollten. Dieses Personal untersteht also keinem gesetzlichen Schutz. Zusammen mit anderen Berufsverbänden ist aber der Vorstand des VSA der Auffassung, dass für das Erzieherpersonal ein besonderer Arbeitsvertrag geschaffen werden muss.

Das neue Arbeitsgesetz kann beim Drucksachenbüro der Bundesverwaltung oder bei den kantonalen Arbeitsämtern bezogen werden. Gesetze gehören zwar nicht zum bevorzugten Lesestoff. Trotzdem ist den Heimleitungen zu empfehlen, sich mit dem neuen Gesetz vertraut zu machen. Dies gilt vor allem für Heime in denen die heutigen Verhältnisse noch wesentlich von den im Arbeitsgesetz enthaltenen Bestimmungen abweichen.

zentrale Problem liegt ganz eindeutig darin, den Beruf des Heimerziehers zur erfüllenden Lebensaufgabe zu machen. Er darf nicht länger nur als Versuchsobjekt oder als Sprungbrett zum Heimleiter betrachtet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen zwei Faktoren eingesetzt werden. Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet werden, dass der Heimerzieher mindestens dem tüchtigen Berufsmann ebenbürtig ist. Allzulange versuchte man den Idealismus dazu zu missbrauchen, ungenügende Bedingungen zu verdecken oder zu entschuldigen. Glücklicherweise sind in den letzten Jahren viele Vorstösse in dieser Richtung unternommen worden, und wir haben in einigen Heimen bereits Bedingungen, die der heutigen Zeit und der Schwierigkeit der Arbeit entsprechen. Dem verheirateten Erzieher muss die Möglichkeit geboten werden, neben seinem Berufe genügend Zeit und Kraft für seine Familie aufwenden zu können.

Wir dürfen uns der Tatsache nicht verschliessen, dass für weniger begünstigte Heime die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen enorme Schwierigkeiten und Probleme aufwirft. Hier muss geholfen werden. Die hier investierten Gelder sind gut angelegte «Pfunde».

Grössere Bedeutung möchte ich Punkt zwei zumessen. Der Heimerzieherberuf muss in seinen *wirklichen Werten* erfasst werden. Mein bewährter Lehrmeister sagte mir am Anfang meiner Erziehertätigkeit: «Wer von der Arbeit des Erziehers erfasst wird, den lässt sie nicht mehr los.» In diesem Ausspruch liegt eine tiefe Wahrheit, und ich möchte ihn jedem jungen Erzieher auf seinen Weg mitgeben. In der ganzen Tiefe erfasst werden können wir jedoch nur dann, wenn es uns gelingt, starke menschliche Beziehungen und Bindungen zu unseren Schützlingen zu schaffen. Dieses Bindungsschaffen braucht neben vielen anderen Voraussetzungen Zeit, recht oft können es Jahre sein. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Bereitschaft zum menschlichen Kontakt zwischen Erzieher und Schützling am Anfang eine vollkommen einseitige ist. Der ins Heim Eingewiesene sieht in uns vorerst nicht den beratenden Helfer, sondern den Vollstrecker eines ungerechten Urteils. Es heisst also zuerst diese Vorurteile zu beseitigen, bevor mit der eigentlichen Aufbauarbeit begonnen werden kann. Die Kontaktnahme selber ist individuell, und es können keine Rezepte aufgestellt werden, eines ist aber sicher, *im Mitmachen* liegt das grösste Geheimnis. Sei es auf dem Ackerfeld, am Lagerfeuer, am Schraubstock oder im menschlichen Gespräch, der Schützling muss uns *neben* sich, nicht *über* sich kennenlernen. Der Erzieher, der neben der Hacke oder ausserhalb dem Fussballfeld steht, hat das Beste verpasst.

Ihr Verantwortlichen, schafft Arbeitsbedingungen für den Heimerzieher, die auch den Tüchtigen zu halten vermögen. Ihr jungen Erzieher, lasst Euch von der vielgestaltigen Arbeit erfassen, schielt nicht schon in der ersten Zeit eurer Erziehertätigkeit nach dem Direktorenstühlchen, und Ihr werdet das wirklich faszinierende des Heimerzieherberufes erfahren.

F. Kunz, Basler Jugendheim